

VI ZR 134/60

Verkündet
am 14. März 1961
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2203 036

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Drehers Heinz Z [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED]strasse [REDACTED]
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Rentner Alfred L [REDACTED] in H [REDACTED]-Ho [REDACTED], beim P [REDACTED]
2. Frau Charlotte K [REDACTED] geb. L [REDACTED] in H [REDACTED], Sp [REDACTED]-
allee [REDACTED]/[REDACTED]
3. den Maurer Erich L [REDACTED] in Her [REDACTED], M [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Hauß, und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandsgerichts zu
Hamburg vom 8. März 1960 aufgehoben. Die Berufung der
Kläger gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landge-
richts Hamburg vom 24. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden den Klägern
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Oktober 1956 wurde die Ehefrau Marie L. von dem Beklagten, der einen gemieteten Volkswagen lenkte, angefahren. Frau L. starb am . 1956 an den Folgen der erlittenen Verletzungen. Am selben Tage zwischen 8 und 9 Uhr hatte Rechtsanwalt Dr. He. im Namen der Frau L. beim Landgericht eine Klageschrift eingereicht, die auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichtet war und die Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht des Beklagten begehrte. Die Klage wurde dem Beklagten am 4. Januar 1957 zugestellt.

Die Kläger haben als Erben von Frau L. den Rechtsstreit aufgenommen und neben dem Schmerzensgeld die Zahlung eines Betrages von DM 191,20 für Beerdigungskosten verlangt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat ein Verschulden bestritten und geltend gemacht, der Schmerzensgeldanspruch sei nicht vererblich.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von DM 191,20 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht den Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bittet der Beklagte um Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Schmerzensgeldanspruch sei durch Einreichung der Klageschrift beim Landgericht vererblich geworden. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht angefochten.

Die Regelung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB, die die Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs grundsätzlich ausschliesst, ist aus dem persönlichen Charakter dieses Anspruchs zu verstehen. Soweit der Schmerzensgeldanspruch einen Ausgleich bezweckt, erstreckt sich der Ausgleich auf in Geld nicht messbare persönliche Güter; soweit mit dem Anspruch eine gewisse Genugtuung erreicht werden soll, wird an die durch den Schadensfall hervorgerufenen persönlichen Beziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem angeknüpft (GSZ in BGHZ 18, 149). Beide Funktionen erfordern es nach dem Standpunkt des Gesetzgebers, dass der Anspruch grundsätzlich in der Hand des Betroffenen verbleibt. Nur wenn der Anspruch vertraglich anerkannt oder rechtshängig geworden ist, soll er wie eine andere Geldforderung als Aktivposten dem Vermögen des Betroffenen als übertragbarer und vererblicher Vermögensbestandteil zu gerechnet werden, dann aber auch dem Zugriff der Zwangsvollstreckung unterliegen (§ 851 ZPO, § 1 KO). Gemäss § 263 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 253 Abs. 1 ZPO wird die Rechtshängigkeit einer Streitsache durch Zustellung der Klageschrift begründet. Auch § 267 ZPO weist darauf hin, dass dieser Zeitpunkt im allgemeinen für die sachlich-rechtliche Wirkung der Klageerhebung entscheidend ist. Nach dem Wortlaut des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB sollte ein Zweifel nicht möglich sein, dass die Rechtshängigkeit



im Sinne des feststehenden verfahrensrechtlichen Begriffs zu verstehen ist, so dass der Anspruch erst mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten übertragbar und vererblich wird. Wenn die Zivilprozessordnung ausnahmsweise sachlich-rechtliche Wirkungen der Klageerhebung auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift beim Gericht zurückbezieht (§§ 207, 261b Abs. 3, 496 Abs. 3, 693 Abs. 2 ZPO), so umschreibt sie dabei genau die Voraussetzungen und die Art der Rückwirkung. Nach Auffassung des Senats geht es nicht an, die für die Wahrung von Fristen und die Unterbrechung der Verjährung getroffene Ausnahmeregelung auf andere Fälle zu übertragen, in denen das sachliche Recht dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit Bedeutung für die Bestimmung von Rechtsfolgen beimisst. Mit Recht weist Rosenberg darauf hin, dass sich die rechtserhaltende Wirkung der Rechtshängigkeit, um die es beim Fristablauf und der Verjährungsunterbrechung geht, deutlich von ihrer rechtsvermehrenden und rechtsstärkenden Wirkung abhebt (Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts 8. Aufl. § 97 III 2).

Es kann aber auch nicht eingeräumt werden, dass der Sinn des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Auslegung erfordert, die den Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift beim Gericht entscheidend sein lässt. Gewiss will § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB es dem Erben verwehren, ein Schmerzensgeld zu fordern, dessen Geltendmachung vielleicht gar nicht in der Absicht des Erblassers lag (Motive zum Entwurf eines BGB Bd. II S. 802). Aber das Gesetz hat es für die Übertragbarkeit des Anspruches nicht genügen lassen, dass der Erblasser den Willen der Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs in klarer Weise kundgetan hatte. Es genügt nicht, dass er die Forderung an den Beklagten stellte,

sondern er muss in den Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, wie sie durchweg zunächst zwischen den Beteiligten stattfinden, die vertragliche Anerkennung des Anspruchs erreicht haben. Gerade die Gleichbehandlung des vertraglichen Anerkenntnisses und der Begründung der Rechtshängigkeit spricht aber dafür, dass die Rechtshängigkeit im Sinne der Begründung des Prozessverhältnisses mit dem Beklagten zu verstehen ist. Aus Billigkeitsmomenten des Einzelfalles mag man zunächst geneigt sein, den Zeitpunkt vorzuverlegen und die Verkehrsfähigkeit des Anspruches auch dann zu bejahen, wenn die Verhandlungen über die Anerkennung des Anspruches vor dem Abschluss standen oder wenn der Betroffene den Anwalt mit der Klageerhebung beauftragt oder ein Armenrechtsgesuch für die einzureichende Klage gestellt hatte. Solche Erwägungen rechtfertigen es aber nicht, die gesetzliche Grenze beiseite zu schieben und damit zwangsläufig Rechtsunsicherheit zu schaffen. Denn wenn der massgebliche Zeitpunkt erst einmal entgegen dem Wortlaut des Gesetzes vorverlegt wird, ist es kaum einzusehen, weshalb es gerade auf die Einreichung der Klageschrift ankommen und aus welchem Grunde die Rechtswohltat nicht Platz greifen soll, wenn der Erblasser den Klageauftrag erteilt oder ein Armenrechtsgesuch gestellt hatte.

Angesichts des Standpunktes unserer Rechtsordnung, die den höchstpersönlichen Charakter des Schmerzensgeldanspruches besonders betont, muss auch verneint werden, dass ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, die Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs weiter zu erleichtern, als es der Wortlaut des Gesetzes vorschreibt. Die Streitfrage gewinnt in der Regel Bedeutung, wenn der Betroffene alsbald nach dem Schadensereignis stirbt. Da unser Recht einen eigenen Schmerzensgeldanspruch der Angehörigen grundsätzlich aus-

schliesst, stehen in diesem Falle zunächst nur Forderungen von relativ geringer Höhe im Streit. Von der Möglichkeit, auf eine baldige Zustellung der Klage hinzuwirken, ist auch eine arme Partei nicht ausgeschlossen (vgl. § 111 Abs. 4 GKG). Dass es in einem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht immer gelingt, den Anspruch vererblich zu machen, liegt in der Eigenart der gesetzlichen Regelung begründet, die grundsätzlich nur dem Betroffenen persönlich ein Schmerzensgeld zukommen lassen will. Ein Vorziehen des massgeblichen Zeitpunktes würde im übrigen auch die frühe Zugriffsmöglichkeit der Zwangsvollstreckung zur Folge haben, an der dem Gläubiger nicht gelegen sein wird.

Der Senat schliesst sich daher der Auffassung an, die § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB seinem Wortlaut entsprechend dahin versteht, dass der Schmerzensgeldanspruch erst dann vererblich ist, wenn er im verfahrensrechtlichen Sinne rechtshängig gemacht wurde (so auch Stein/Jonas ZPOKomm 18. Aufl. §§ 267 II 5, 496 Anm. IV 5; Rosenberg aaO § 72 I 1, § 97 III 2; BGB RGRK 11. Aufl. § 847 Anm. 11; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. TZ 923; Hofmann, VersR 1958, 434; a.M. Geigel, Haftpflichtprozess 10. Aufl. Kap. 6 Nr. 16; Palandt BGB Komm 19. Aufl. § 847 Anm. 5 b; Schneider DR 1940, 1341; Münzel VersR 1956, 207; OLG Karlsruhe, NJW 1959, 1372).

Demgemäss war auf die Revision des Beklagten das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung gegen das landgericht-

liche Urteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Engels

Dr. Hauss

Dr. Pfretzschner

Die Bundesrichter Dr. K.E. Meyer und Hanebeck sind be-
urlaubt.

Engels